



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. IV/ST4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an:

st4@bmvit.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 09. Februar 2015

R/CK

Telefon 251 DW

E-Mail: recht@arboe.at

GZ. BMVIT-170-706/0004-IV/ST4/2014
16. FSG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer 16. Novelle zum Führerscheingesetz.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Ad § 2 Abs 1 Z 11 – Umfang der Lenkberechtigung

Der Wegfall der Wortfolge „*mehr als acht aber*“ bei der Definition der Klasse D1 in § 2 Abs 1 Z 11 führt zu einer Unschärfe hinsichtlich mancher Fahrzeuge (beispielsweise Wohnmobile), die gemäß den neuen Definitionen für die Klassen C1 und D1 in beiden Klassen fallen könnten, wenn diese über 3,5 t wiegen, max. 8 Sitzplätze haben und nicht mehr als 8 m lang sind, zumal kein Verwendungszweck (Güter- oder Personenbeförderung) in den Definitionen angeführt ist. Der ARBÖ regt an eine eindeutige Klarstellung diesbezüglich ins Gesetz aufzunehmen.

Ad § 4a Abs 6a – Zweite Ausbildungsphase

Die Anhebung der Qualität bei der Mehrphasenausbildung durch die Ausstattung der Mehrphasenkommission mit Kontrollbefugnissen wird ausdrücklich begrüßt. Der ARBÖ spricht sich jedoch für die vollständige Umsetzung des von der Mehrphasenkommission erstellten 7-Punkte-Forderungskataloges aus.



Ad §§ 10 Abs 3, 23 Abs 3a – Nicht-EWR-Führerscheine

Aus Sicht des ARBÖ führt diese neue Regelung zu keiner Verwaltungsvereinfachung, da bei manchen ausländischen Führerscheinen nicht eindeutig erkennbar ist, ob bloß das Führerscheindokument oder die Lenkberechtigung abgelaufen ist. Dies verlagert das Beweisproblem daher lediglich auf eine andere Ebene. In der vorgeschlagenen Form erscheint diese Änderung daher nicht zielführend zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christine Krandl
Recht